

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 17

Die Schutzfunktionen der Strafbestimmung gegen den Hausfriedensbruch

**Ein Beispiel für die soziologisch fundierte Auslegung
strafrechtlicher Tatbestände**

Von

Hero Schall



Duncker & Humblot · Berlin

HERO SCHALL

Die Schutzfunktionen der Strafbestimmung gegen den Hausfriedensbruch

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 17

Die Schutzfunktionen der Strafbestimmung gegen den Hausfriedensbruch

Ein Beispiel für die soziologisch
fundierte Auslegung strafrechtlicher Tatbestände

Von

Dr. Hero Schall



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen
von Prof. Dr. Claus Roxin, München

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03187 3

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Winter 1972 abgeschlossen und hat im Sommersemester 1973 der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen als Dissertation vorgelegen.

Mein herzlicher Dank gilt allen, die mich bei der Abfassung und Vollendung der Arbeit unterstützt haben; vor allem meinem verehrten Lehrer Professor Dr. Claus Roxin, der diese Arbeit angeregt und in steter Anteilnahme gefördert hat; sodann Herrn Professor Dr. Eberhard Schmidhäuser, der die Abhandlung in die vorliegende Reihe aufgenommen und die Drucklegung betreut hat, und nicht zuletzt der Stiftung Volkswagenwerk und der Bremer Stiftung zur Förderung der Wissenschaften und der Universität, die Entstehung und Drucklegung dieser Arbeit durch eine Beihilfe und einen großzügigen Druckkostenzuschuß unterstützt haben.

Göttingen, im August 1974

Hero Schall

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
-------------------------	---

Erster Teil

Grundsätzliche Tatbestandsprobleme des Hausfriedensbruchs	11
I. Problemstellung	11
1. Das Hausrecht im Verhältnis des Vermieters zum Mieter	11
2. Der Hausfriedensbruch in Geschäftsräumen	12
3. Das Hausrecht in öffentlichen Dienst- und Verkehrsräumen	13
II. Meinungsstand zu den Problemfällen in Literatur und Rechtsprechung	15
1. Zum Hausrecht des Mieters in Wohnräumen	15
2. Zum Hausfriedensbruch in Geschäftsräumen	18
3. Zum Hausrecht in den Räumen des öffentlichen Dienstes oder Verkehrs	22

Zweiter Teil

Der Weg zur Lösung: das geschützte Rechtsgut und seine soziale Funktion	29
I. Die verschiedenen Deutungen des Rechtsguts des Hausfriedensbruchs in Literatur und Rechtsprechung	30
1. Die öffentliche Ordnung	30
2. Der Hausfriede	30
3. Der Besitz	31
4. Die Formel der h. M.: Das Hausrecht — ein der persönlichen Freiheit verwandtes, aber doch eigenartiges Rechtsgut	33
II. Die Notwendigkeit einer Differenzierung des durch § 123 geschützten Rechtsguts	35
1. Kritische Stellungnahme zur Bestimmung des Hausrechts als einheitliches Rechtsgut des § 123 durch die h. M.	35
2. Die historische Entwicklung des Hausrechts	37
3. Schlußfolgerung	41

III. Der Rechtsgutsbegriff	42
1. Die positivistische Wurzel der Rechtsgutslehre	42
2. Die Rechtsgutslehre in der Interessentheorie	45
3. Der substantielle Rechtsgutsbegriff der Zustandslehre (Schutzobjektslehre)	49
4. Der teleologische Rechtsgutsbegriff	53
5. Der Einfluß der „Kieler Schule“ auf die Rechtsgutslehre	56
6. Die Behandlung des Rechtsgutsbegriffs in der gegenwärtigen Strafrechtswissenschaft	57
7. Der institutionelle Rechtsgutsbegriff	59
8. Das Rechtsgut i. S. Welzels als der durch das Verbot geschützte reale Gegenstand	63
IV. Das Rechtsgut und seine soziale Funktion	68
1. Die Notwendigkeit einer Sozialbezogenheit des Rechtsguts	68
2. Die allgemeine Sozialbezogenheit des Rechtsguts	73
3. Die soziale Funktion als der über die Frage der Einsatzfähigkeit hinausgehende Beitrag des Schutzobjekts zur Lösung gesellschaftlicher Organisationsprobleme	77
4. Die Frage nach der Sozialschädlichkeit	86

Dritter Teil

Soziologische Analyse der im Tatbestand des Hausfriedensbruchs genannten Räumlichkeiten 90

I. Die soziologische Analyse der Wohnung bzw. des Wohnraums	90
1. Die Wohnung als Lebensraum der Kernfamilie	90
2. Die Wohnung als private, häusliche Sphäre des einzelnen	100
3. Zusammenfassung	109
II. Analytische Untersuchung der Geschäftsräume	111
1. Das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit	111
2. Analyse der Arbeitsräume	116
III. Analyse der zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmten abgeschlossenen Räume	123
1. Abgrenzung der Dienst- und Verkehrsräume	123
2. Inhalt und Struktur der für den öffentlichen Dienst bestimmten Räumlichkeiten	124
3. Funktion und Öffentlichkeit der Diensträume	125
4. Die zum öffentlichen Verkehr bestimmten abgeschlossenen Räume	128

Vierter Teil

Das Hausrecht und seine soziale Funktion	
Bestimmung des Hausrechts in den verschiedenen Räumlichkeiten und Lösung der Problemfälle	
	131
I. Das in der Wohnung geschützte Rechtsgut des § 123	131
1. Das Hausrecht in Wohnräumen und seine soziale Funktion	131
2. Lösung der Problemfälle	136
II. Die Schutzfunktion des § 123 im Bereich der Arbeitsräume	145
1. Das Hausrecht in Arbeitsräumen und seine soziale Funktion	145
2. Lösung der Problemfälle	152
III. Die Schutzfunktion des § 123 bei den öffentlichen Dienst- und Ver- kehrsräumen	157
1. Die Transparenz der öffentlichen Dienst- und Verkehrsräume ...	157
2. Das Hausrecht in den öffentlichen Dienst- und Verkehrsräumen und seine soziale Funktion	159
3. Lösung der Problemfälle	161
IV. Anhang: Das befriedete Besitztum	167
1. Abgrenzung	167
2. Die Sphäre des befriedeten Besitztums	167
3. Die Verletzung des Hausrechts im befriedeten Besitztum	169
Schluß	170
Literaturverzeichnis	171

Abkürzungen

Die Abkürzungen sind dem „Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache“ von Hildebert Kirchner (2. Auflage, Berlin 1968) entnommen. Insoweit wird auf das dortige Gesamtverzeichnis verwiesen.

Außerdem werden noch folgende im Verzeichnis nicht aufgeführte Abkürzungen gebraucht:

AE	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, 1966 ff., verfaßt von Baumann u. a.
E 62	Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung (Bundestagsdrucksache IV/650, 4. Wahlperiode, 1962)
LK	Leipziger Kommentar
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

a) Aktualität des Hausfriedensbruchs

Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs führte lange Zeit ein stiefmütterliches Dasein. Der Begriff des Hausrechts ist zwar jedem Juristen geläufig, und auch der juristische Laie verbindet bestimmte Vorstellungen mit diesem Ausdruck, dennoch sind auch heute konkrete Vorstellungen über das Hausrecht nicht vorhanden. Während der Laie allzu leicht geneigt ist, sich auf eine Verletzung seines Hausrechts zu berufen, haben sich Rechtsprechung und Lehre lange Zeit nur oberflächlich mit der Vorschrift des § 123 StGB¹ befaßt, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß der Hausfriedensbruch häufig im Zusammenhang mit anderen Delikten begangen und bei der Straffestsetzung von diesen Delikten konsumiert wird. Diese Situation hat sich seit einigen Jahren grundlegend geändert. Nicht nur ist die Zahl der in den Kriminalstatistiken ausgewiesenen Fälle des Hausfriedensbruchs angestiegen, sondern auch die Bedeutung und Problematik des § 123 ist in den Vordergrund gerückt, da seit geraumer Zeit immer mehr Fälle aufgetreten sind, in denen allein oder hauptsächlich die Strafbarkeit des Verhaltens nach § 123 in Betracht kommt: so bei Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter, ferner in den Fällen des Testkäufers, des Warenhausdiebes und des Verbots für Obdachlosenbesucher und schließlich bei den variationsreichen und politisch heiklen „go-ins“. Die Kommentierungen und Entscheidungen gerade dieser aktuellen Fälle zeigen mit aller Deutlichkeit, wie gegensätzlich und wenig durchdacht die Auffassungen über Wesen und Bedeutung des Hausrechts und des Hausfriedensbruchs sind und wie unbefriedigend die gefundenen Ergebnisse häufig bleiben.

b) Gegenstand und Gang der Untersuchung

Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit ist die Darstellung der Problematik an Hand einiger typischer und aktueller Tatbestandsprobleme und des Meinungsstands in Literatur und Rechtsprechung. Im zweiten Teil der Arbeit soll der Weg zur Lösung beschritten werden, der über die verschiedenen Deutungen des Hausrechts zu einer Auseinandersetzung mit dem noch ungeklärten Rechtsgutsbegriff und zu einer Differenzierung des durch § 123 geschützten Rechtsguts nach den ver-

¹ §§ ohne nähere Bezeichnung des Gesetzes sind solche des StGB.

schiedenen Räumlichkeiten führt. Dabei wird sich herausstellen, daß das Rechtsgut nur mit seiner sozialen Funktion zu begreifen ist, d. h. mit seinem Beitrag zur Aufrechterhaltung der Bedingungen des menschlichen Zusammenlebens, so daß wir im dritten Teil zur Ermittlung dieser sozialen Funktion die im Tatbestand des § 123 genannten Räumlichkeiten mit Hilfe des soziologischen Funktionalismus analysieren müssen. Das Ergebnis dieser Analyse ist sodann juristisch zu verarbeiten, damit wir in dem abschließenden vierten Teil der Arbeit die Schutzfunktionen des § 123 aufzeigen und das Hausrecht und seine soziale Funktion — besonders für Wohnräume, Arbeitsräume und öffentliche Dienst- und Verkehrsräume — bestimmen können. Die Ermittlung des durch § 123 geschützten Rechtsguts soll es uns dann ermöglichen, die verschiedenen Tatbestandsprobleme des Hausfriedensbruchs sachgerecht und der sozialen Wirklichkeit entsprechend zu lösen.

Die Arbeit versucht in weiten Teilen ungeklärte juristische Komplexe — des Rechtsguts allgemein und des Hausrechts im besonderen — mit Hilfe der Soziologie zu durchleuchten. Der Verfasser ist sich dabei der Problematik einer allgemeinen interdisziplinären Kooperation der Wissenschaften wohl bewußt. Die Vorurteile zwischen den einzelnen Disziplinen bzw. ihren Vertretern sind häufig noch sehr negativ: der Jurist hält wenig vom Soziologen und umgekehrt, der Soziologe wieder wenig vom Volkswirt usw. Man wird sich auch davor hüten müssen, die Ergebnisse der verschiedenen Wissenschaften aus Begeisterung für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit kritiklos zu übernehmen und miteinander zu vermengen, zumal empirische Untersuchungen über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit noch fehlen. Ein fruchtbares Zusammenwirken dürfte aber dann gewährleistet sein, wenn die Untersuchungen und Erkenntnisse der verschiedenen Fachbereiche kritisch und systemgerecht miteinander verbunden werden. Sollte uns hier auf einem Teilbereich eine solche Verbindung von Rechtswissenschaft und Soziologie gelungen sein, so dürfte das schon ein Fortschritt sein im Vergleich zum bisherigen Stand in der Kooperation von Soziologie und Rechtswissenschaft.

Erster Teil

Grundsätzliche Tatbestandsprobleme des Hausfriedensbruchs

I. Problemstellung

Die grundsätzlichen Probleme, die sich bei der Auslegung und Anwendung der Vorschrift des § 123 ergeben, sollen zunächst nur an einigen typischen und seit einigen Jahren aktuellen Fällen aufgezeigt werden, deren Subsumtion unter den Tatbestand des Hausfriedensbruchs sowohl der Rechtsprechung als auch dem Schrifttum erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

1. Das Hausrecht im Verhältnis des Vermieters zum Mieter

In einem vom OLG Braunschweig entschiedenen Fall¹ hatte die Vermieterin einer Wohnung dem Angeklagten, der mit der Mieterin dieser Wohnung verlobt war, den Aufenthalt in der Wohnung und den zu der Wohnung führenden Räumen verboten, nachdem das Verhalten des Angeklagten häufig zu erheblichen Streitigkeiten und lautstarken Auseinandersetzungen zwischen ihm und seiner Verlobten sowie den anderen Hausbewohnern geführt hatte. Der Angeklagte hielt sich jedoch auch weiterhin mit dem Einverständnis seiner Verlobten in deren Wohnung auf. Die Vermieterin stellte daraufhin Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs.

Schon dieser Sachverhalt wirft eine Fülle von Fragen auf: Wer ist Berechtigter i. S. des § 123, wann entsteht das Hausrecht, ist es nur als solches oder auch teilweise übertragbar, gibt es mehrere Inhaber des Hausrechts an ein und derselben Räumlichkeit? Bei dem Versuch, diese Frage zu beantworten, wird sogleich klar, daß eine erschöpfende Antwort erst dann gegeben werden kann, wenn wir wissen, was das Hausrecht des Wohnungsinhabers bedeutet, mit welchem Inhalt und in welchem Umfang es durch die Strafvorschrift des § 123 geschützt wird.

¹ Urt. v. 15. 10. 1965, NJW 1966, S. 263.

² s. hierzu auch das Urteil des OLG Braunschweig v. 2. 2. 1962, Nds. RpfI. 1962, S. 118.